





418

Erneuertes

Bey jest hier und da Son neuen eingerissener

Sieh-Seuche,

Und was vor

PRÆCAUTIONES und Mitalten Dagegen in

Sr. Königl. Majestät Königreich, Brovinsien und Sanden

3u machen und zu verfügen. Sub Dato Berlin den 24ten Decembr. 1729.

MUSTEBURG.

Gedruckt ben Christoph Salfelds Königl. Preuß. Regierungs. Buch: brucker nachgelassenen Wittwe.





415

Mchdem Seine KöniglicheMajestinPreus

fen 2c. 2c. 2c. Unfer allergnas bigfter Ronig und Berr, bis.

hero mitleydentlich wahzgenoumen daß die Seuche unter dem Horn Bieh in diesemnoch laussenden Jahre, so wie hiedevor; in denen benachdarten und Dero eigenen Landen von neuen mit Nacht einzureisen begonnen, wowider diesessischen Steten wir erdenkliche Argenen Spittel, an verschiedenen Steten würcklich alhidiert, disher aber der sorgsättigsen Application ohnerachtet, keines ersunden worden, welches den gehofften Esset nach sich gezogen, und wodurch das Vieh, welches den gehofften Esset nach sich gezogen, und wodurch das Vieh, welches nicht von sich selbst die Kranckeit durch startes Temperaumen überstanden, errettet werden können; und das die Abwendung und Lilgung diese Land verderblichen Ubels nechst Göttlicher Hülfte, nichts übrig sen, als daß denen bereits vorhin durch össenlich publicirte Lickta verschiedentlich vorgeschriebenen guten Anstalten und Pracautionen auf das genaueste/ wie dis dahin vielleicht nicht ies derzeit

berzeit geschehen senn mag, nachgelebet, und solchergestalt der Propagation der Seuche gesteuret werde; vorangezogene Edicka aber an denen wenigsten Orten mehrverhanden senn dursten; So haben allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät aus Landes väterlicher Absschaft, mehr angezogene Der de Edicka, ins besondere die zwei letzteren vom 13. Martii 1722. und 28sten Februar. 1724. zu erneuern und zu wiederholen, und in einigen erhebtlichen Puncken zu vermehren, allergnichigft gut gesunden. Und zwar wollen und verordnen Se. Königliche Majestät hierdurch in Snaden und ernstlich, weil

Bum offtern angemerchet/ auch barüber geflaget worden/Beitige Undaß die Einwohner und Unterthanen in Stadten und auf bem meldung ei-Lande/ wenn ein Sterben unter bem Bieb ben ihnen fich benben aufe ereignet, es nicht fo fort benen Magistraten/ Land Rathen, ferordentil ereignet, es nicht fo fort denen Magniraten/ Lano Ratgen den Bich-Beamten und Obrigfeiten anmelden, sondern aus eingebil Serebens Detem Babn, es werbe bamit nicht weiter geben, ein Stud ben benen nach bem andern meg fterben laffen / und es hernach mit al land - Ridlerhand nichtigem Borgeben von Consternation, gehabter brigteiten. hoffnung jur Befferung, und unter andern Prætexten, ju entschuldigen vermennen; folchergestalt aber bem eingeriffenen Ungluck und weitern Fortgange deffelben fo viel weniger vorgebeuget werben fan, vielmehr bas Ubel immer arger wird. Solchemnach foll ber ober biejenigen, welche hierunter ibre Schuldigfeit nicht mabrnehmen, und ben angebenden Sterben des Biebes, wenn zum Exempel in einem Dorffe in 3. bis 8. Zagen eine ungewöhnliche Angabl von 3 bis 10 Stud Dieb umfallt, es nicht fofort bem Schulgen, und diefer bem Land - Rath anzeigen/und befannt machen/mithin an Fortschleppung und Ausbreitung ber Seuche Schulb fenn fo fort gur empfindlichen Leibes Straffe gezogen und zur Urbeit nach benen nechst belegenen Bestungen gebracht werben; binge gen fenn

Die Magisträte/ Land-Räthe/ Beamten/ Obrigkeiten Angustel und Besehlshabere verbunden, und werden hierdurch nach, lende Unter und Wesehlshabere verbunden, und werden hierdurch nach, lende Unter und Wesehlschaper verbunden von der Kranckfeit und dem Kranckheit eterben des Wiehes die Nachricht hinterbracht wird, unver-ben Auglich Lüglich dauung einesoder des züglich die Stadt und Ereps. Physicos, in deren Ermangeandern ver.
tung aber andere der Ends befindliche Medicos, zu veranlaseraten lung aber andere der Ends befindliche Medicos, zu veranlaserid Bie, sen/welche den Ausspanning eines oder des andern Stuck Dies
besind Ber, bes zugegen sepn/ und wenn diese nach vorgenommener geteus derer
erus den nauen Examination ihr Gutachten dahin abgeben/ daß die
sicorum. innerliche Zeichen und Umstände ansteckend senn; Soist

HIEV.

Nach Makaebung vor angezogener Edice von Anno Separation des gefan. 1722, und 1724, auforderst bas allernothiaste, daß bas geden Biches funde Bieb unverziglich von dem francken fepariret, und too immer moglich, aus benen Ställen / barinnen anderes trancten. erfrancfet und verrecfet weg-und in andere reine und gefunbe Staffungen ober Behaltniffe/ im Sommer aber und au Brublings-und Derbft-Beiten/in abfonderliche darau im frepen Relbe au verfertigende Buchten und Butten, fo mie fiche nach jeden Orts Beschaffenheit und Situation, am besten thun Taffen will/ gebracht werde, um folch Bieb von ber Inficirung/ welche durch das über dem Stalle liegende Futter, Strobe Deu, und den im Stalle befindlichen Dift, leicht um fich greife fen tan, ju befrepen. Golte aber von dem foldergeffalt weggebrachten gesunden Bieb noch weiter etwas erfrancfen, foldenfalls ift es nach dem Stalle des zuerft erfrancten Diebes / zu bringen.

Die zu Berforg und Wartung bes francien Diebes Dieju Bar- zu gebrauchende Leute, Dirten und Gefinde, muffen feine leicht rung des Gifft-fangende, Wollene, oder Delg-Rleider, noch raube Biehes be Mugen anziehen oder tragen, sondern linnen oder lederne flimmtelen-Rleider anhaben, und wenn fie frances Wieh berühret, sich Stefinder fojedesmahl wieder waschen, und rauchern, wie sie denn auch anderwarts felbft nach aufhörenden Sterben zu teinem gefunden, ober die fic vermie Kranctheit überftandenen Bieb nicht eber zu laffen bif fie guthet, ju bere vor nach Maggebung ber Edicte von 1722, und 1724. S. I. Die Derter fich und ihre Rleider gewaschen/ gereiniget / und erfilich bep no trancfes bem Feuer, nachher aber in freper Lufft burch und durch minden au wohl ausgewittert haben, auf gleiche Beife es dann mit dem Gefinde, fo fich mabrenden Diebfterbens anderwarts vermies reinigen. thet, zu halten, und solches nicht eber als nach solcher würcklich geschehenen, vom Schulten bes Dorffs atrestirten Reis niauna,

nigung/weg zu lassen, noch anzunehmen ist. Die Derteraud/ wo das krancke Bieh gestanden und umgefallen/seyn ein die zwo Ruthen ins quadrat umzugraden/ die Gesasse aber/ woraus es gestessen oder gesossen, mit beisser Lauge einige mahl wohl zureinigen/ und mit Knoblauch starck zu bestreichen.

Ben Berreckung eines oder andern Stuck Diehes von Bergrader ansteckenden Seuche, mußder Eigenthümer dahin bedacht bung de feinn, daß solches Inhalts der vorhin ausgelassenne Edicken, berrecken mit Haut und Haaren, Ihrnerri Alauen, und ohne Aushau Haut und ung des Fettes, 5. Ellen tieff in die Erde vergraden werde, das Daars Eigen ich vornig die Hund eals einiges Wild davon stessen, und en icifficiele Criche an andere Orte bringen mögen. Solche Bersgradung soll von nun an und ins künsstige

In dergleichen Unglucks Fällen, und währender Biebe Soide Geuche, nach offterwehnten vormahligen Edicken, und vor- Bergranemlich nach der, noch lett unterm 23. August 1724. ergan-schiehet von genen Declaration, von benenjenigen Unterthanen / welchen benenUntere Das Bieb umfällt, ohne Verluft der geringften Zeit, im Fel tonen in De, oder gemeinen Angern, in benen Stadten aber durch die Stadten Scharffrichter und beren Rnechtenund wan folche dafelbftnicht und auf wohnhafft/ wo nicht durch der Eigenthumer Bedienten felbft, dem Bander dennoch durch darzu zubestellende gewisse Leute, auf Artsorgeeinigen und Weise, wie in nachst vorigen S. vorgeschrieben, gesche Wormulfis, ben, gestalt dann allerhochst gedachte Se. Königl. Maje aber von de stat alle diejenigen, so diese Verscharrung des Viehes entwe-nen Scharfe ffat alle diejenigen, 10 dieje 25erfchartung de Silven Gen allen richten und der felbst verrichten, oder durch andere thun lassen von allen richten und daher zubesorgenden Vorwurff, und daß solches ihren Eh-falls sie das ren und Professionen allerdings ohnschädlich senn solle/noch-selbst wohmahlen wohlbedachtig fren wrechen, und die Ubertreter so-nenthanes verbothenen Vorwurffs, mit unnachbleiblicher schwerer, auch nach Befinden Bestungs. Arbeit Straffe belegen zu lassen, hiermit wiederholende versichern. Belangend übris gens dasjenige, was ben entstehenden Wiehsterben an Seiten der Land-Rathe und Obrigkeiten auf dem Lande zu ver-

fugen so senn dieselbe

7. Schuldige

Die gande Schulbig, nach erfolgter Unzeige von ein und andern Nathe mili umgefallenen Vieh, sogleich alles und jedes zuveranstalten gebenden und ins Werck richten zulaffen/was die oballegirte Edicta Bich Ster von 1722, und 1724, jenes im zten und dieses im zten § vorge= schrieben/ und hier deutlich wiederholet wird, daß nemlich die der Leuteim Einwohner des Dorffs / in welches das Ungluck eingedrun-Dorffe, mit gen, angehalten werden, ben fortwährendem Biehsterben feis Den Dorfe nen Umgang mit andern angrengenden Dörffern zu haben fernhemen der oder diesenigen auch ben welchen die Viel-Seuche au al-die gunde lererst sich geäussert, sich aller Communication mit ihren ben anlegen Nachbaren im Dorffe zu enthalten; Die Sunde senn auch nicht laffen, und nur in dem inficirten Dorffe, sondern auch in denen angrenwie Die/ fogenden Dorffern auf ein bis givo Meilen rund umber/fofort handeln/ juanzulegen/ und die so sich dennoch finden, todt zu schiessen; bestraffen. Burde sich aber ereignen, daß die Anschliesfung der Hunder in porermebnter Diftang von einem oder andern nachgeblie ben ware, und es entstunde foldbergeftalt ein Ungluck, burch weiteres Kortbringen der Seuche, fo follen diejenigen, welchen die Sunde gehören, den Schaden zu erfeten/nachdrücklich an= gehalten/ oder am Leibegestrafft; Wann auch die Land und Creps-Quereuter, benihren Visitationen die Sunde nicht ans gelegt finden folten, Die Gigenthumer mit Befangnif, oder

willführlicher Geld-Straffe zur Armen - Caffe beleget wer= Wann hierunter das nothige verfüget, und die genque Observirung dieses Puncts benen Schulken und Schoppen nachbrucklich und ben Straffe eingebunden worden, fo muß

Won denen Land-Rathen wenn zumahl die Rranctbeif Mintulegen. De Postis des Biebes durch die/ ben der Aufhauung beffelben præfent rung und Einschlief gewesene Medicos, por anstectend und contagieux gehalten fung inficir- wird, die Postirung von Bauren/zu Præservirung der gesun= der Derter den Detter und Dorfferangeordnet, und das inficirte Dorff ren, ben Dergestalt ben Tage und Nacht eingeschlossen werden, bag ftaret eine weder Menschennoch Bieb beraus tommen tonnen; Die be-Sterben u. Dürffende Lebens-Mittel aber sind denen eingeschlossenen Dra anfteckenderten abzufolgen, auf eine gewiffe Diftants/ ohne daß bie, fo es Arandheit. Liefern, fich denen inficirten Orten nabern, weniger mit benen Leuten

Leuten aus benenselben einigen Umgang haben/hinzulegen/ auch vor das Vieh die Provision an Heu und Stroh im Falk daran ein Mangel sein solte/ von dem Creife anzuschaffen, und wird also die Positrung durch Bauren von einer Dorffschafft des Creifes nach der andern/ so lange das Biehsterben anhalt, jedoch unter einer billig-mäßigen Repartition, und ohne merckliche Beschwerde des einen Dorffs von dem andern/continuiret/die Abwechselung aber der Wachen geschiehet zu Winters: Zeit und nach Beschaffenheit der kalten Witterung so viel öffter, und so, daß die Leute es aushalten können.

Damit auch ben der Positirung venen gemachten Alns Lägliche stalten auf das genaueste nachgelebet werde; so mussen täge der Positierung lich Visitationes durch die Positierund Erens Ausseuter anzungen gestellet, und ben gefundener Contravention, absorderlich, durch die twenn die Bachhakende Bauren sich denen inficirten Orten Trens Tussen nähern, oder gar, um sich zu pflegen, im Dorsse hinein zu gehen sich untersteben solten, darüber sofort Bericht zur exemplarischen Sestrafung eingeschieft werden.

Bon dem jedesmahligen Zustande derer inficiten Der Simendung ter/ vom Zu zund Abmehmen der Kranckheit und des Ster der Speciabens vom Wieh, sollen die Magistrate und Land-Nathe von Abgange Eage zu Eage genaue Erfundigung einziehen und davon mit des Biebes Benfügung accurater Berzeignisse in 5. Colummen

1) Von des Viehes Zustande vor dem Sterben.

2) Vom verreckten. 3) Vom francken.

4) Bom überstandenen ober überkrandten/und

Beilen wegen der Scharffrichter und Abdecker verschie Beftrafe bentlich Schaff

richter und bentlich geklaget worden / baß felbige ben bergleichen trauri-20becer/ ben Ablede, gen Begebenheiten/vom Bieh: Sterben fich frevelhaffter und rang des bochst straff barer Weise unterfangen, an inficirten Orten Diehes/ u. das verreckte Bieb abzuledern, folches auch nicht in die ge= micht gehordorige Tieffe von 5. Ellen zu vergraben; So wiederholen Se. ben Bergra. Ronial. Majeftat Dero in Diefem Stuck unterm 30. Julii 1720. bung. und zosten Junii ryzt. ausgelassene Edicta nochmablen das bin, daß die Scharffrichter in folden Contraventions-Kallen, und wann fie im Anfange und Fortgange des Biebsterbens, nach geschehener Unsage, solches boghafften Unterneha mens überführet worden, vorhin verordneter Maffen, nicht allein ihrer Meisteren verlustig senn, sondern noch darzu be= findenden Umftanden nach am Leibe/und gar mit dem Strange bestrafft werden sollen, zu welchem Ende

Coffen in

Mehr allerhochft erwehnte Ge. Ronigt. Maieftat es ing Diefen ex- besondere ben Dero Edict vom 14ten Febr. 1714. vermittelft ren gallen deffen die Scharffrichter und Abdeder, in solchen extraordiunter de Ju-nairen Kallen, als bas Diebsterben ift/ unter der Jurisdiction risdiction ber Magistrate, und jeder Gerichts, Obrigfeit, worunter frate und fie wohnhafft fenn, stehen, auch wenn fie hierinn und sonft des Geriches- nen nothigen und zum besten des Publici abzielenden beilfa-Obrigteiten men Berordnungen fich geflieffentlich widerfeben, von folchen Magistraten und Berichts Dbrigfeiten/fobann nach benen Edicten wider sie verfahren, allenfalls das Officium Fisci gegen dieselbe excitiret, und wie solches geschehen, zu Gr. Königlichen Majestat allergnabigsten Approbation; und weiterer Berordnung der Straffe wegen, anhero berichtet werden solle.

. 13.

Wenn burch Gottes Gnade ein Hoff oder Dorff von Das Bieb, to geneten ber Dieh Seuche wieder befrenet, und ein oder anderes Bieh au bringen von der Kranctheit genesen sollte/muß selbiges in trepe Lufft fur Qua gebracht/eine Quarantaine bon wenigstens 14. Tage lang halsantaine. ten/ und von dem gesunden Wieh abgesondert und auch dieses an einen à parten Ort taglich in die Lufft geführet werben, bendes an hellen flaren Tagen.

14. Die

TA

Die Stalle, worinn inficirtes Dieb gelegen ober gestorben, Reinigung muffen beborlich und mit allem fleiffe gereiniget, felbige auch annach aufbo Renftern und Thuren einige Stunden offen gehalten werden/ rendem und zwar am hellen Tage, wenn die Sonne schon ziemlich boch Bieb Stergekommen ist, damit die Lufft wohl durchstreichen und sie aus ben nind wie wittern konne. Unch sollen gebachte Ställe einige mahl nach auf benen einander wohl ausgesaubert, das darin besindliche Solle Werch Ställen gemit scharffer Lauge und Sals wohl gewaschen / ber Rald und Bart und Leimen, fo viel es immer thunlich, abgetragt, und nebft allem Raud Butdarauf befindlichen Staube und Unflath, etliche Ellen tieff, verster zuhalten. graben werden. Das über denen inficirten Ställen gelegene. Hart-und Rauch-Futter aber/ kan denen Pferden ober Schafen gereicht/und von demenselben consumiret werden, mur daß folches nicht etwa weit von benen Orten/ wo es gelegen/ zu transportiren, und an Derter zu bringen, wo das Horn-Bieh hinfommt/geftalt bann einjeder Daus - Birth folches nur alfein ben seinen eigenen Pferden ober Schaafen zu gebrauchenund es anteinen andern zu überlaffen bat, bas erftere aber tan deshalb geschehen/weilen bis dahinnicht angemercket worden/ daß die Seuche unter dem Horn : Wieh ben anderer Gattung Dieb anftecfend fen benen armen Leuten bingegen/ bie ohnedem das Ungluck gehabt, durch das Dieb-Sterben ein vieles zu verliehren, solchergestalt noch ein Soulagement übrig bleibet.

Nach geschehener Reparirung der Wände, in gedachten Durchweite Ställen, muß auf einer eisernen Platte ein Rauch von anges bung und zünderen Buchsen oder Schweselhassten Pulver, zu unterschie rung die denen mahlen zwen oder dreymahl des Tages angezündet und Siede foldergestalt denen schallichen Dunsten remediret umd abgeholsten werden gestalt dann/wem mittels Boobachtung odie ger Præcautionen die Ställe nachherve einige Tage offen gestanden, wohl durchweitet und durchweitert sen, selbige sicher bezoaen und gebraucht werden moaen.

16.

Che und bevor ben gänglicher Rachlassung der Biehe Precautio-Seuche die Postirung wieder aufgehoben, und denen Einwoh- des indliges nern der instarten Dörsser die Communication und das Biehe wieder zu Commercium mit denen gesunden Ortenverstattet wird, sollereifinenden 4-129

Communi-len jene gehalten fepn/gehöriger Massen, und mittelsi glaubeation mit hasster allensalls zu beschwerender Attestate, zu dociren und andben Die hasster allensalls zu beschwerender Attestate, zu dociren und ten ses dem darzuthun/daß nicht allein die vorgeschriebene Auswitterung Nachtal des Biehes sowoh, alsdie Reinigung der Ställe verordneter der Wiches geschehen, sondern auch/daß vorerwehnte Einwohner, der wenigstens 14. Tage auf dem obersten Boden der Hause der wenigstens 14. Tage auf dem obersten Boden der Hauser soder sons einem erhabenen Orte/ausgehangen, und also durchwester durchwittert/mit Nauch durchwäuchert, und nachhero noch einige Tage durch Wind und Lufft gereiniget/und das reconvalesierende oder auch zesund gebliebene Wieh die versordnete Quarantaine gehalten habe.

Beie es in So bald vom Nied Sterben in denen fremden und bester Kanigl-nachbarten Landen versicherte Nachrichten einfauffen/wie anden, went in Lane jetzt aus dem Königreich Pohlen/inder Gegend von Franckfurth denen aus im Mann ist nach vormahligen Edictis darüber zu halten daß währer wir den ist nach vormahligen Edictis darüber zu halten daß währer ender solcher Nied Seuche zu werten die auch der ingerif fein Jorn Nich von einem Ortezum andern zum Vertauff geren, un was der Königl. Maiestät eigenen Provinsien und Landen de eingerif fein Jorn Nich von einem Ortezum andern zum Vertauff geren, un was rrieben werde, es sen den worher mit aplichen Attestatis darges auf den in nach einstellen das Nich Sienhen frommt in denen lestern 3. Monathen nichts an einer anssellen der Seinhen u. der Geucheumgefallen; fam aber das Nich von ein und anseinhamide derm Orteher. so wegen der Seuche mretzinger massen vor die von ein und anseinhamide derm Orteher. so wegen der Seuche mretzinger massen platterbings zu-

ber der Andert Auchaucht in blugestul der Vereigen platterdings zuGalad, ruck zu weisen/und wenn dennoch einoder ander sich untersteben
umg zu ob wittele/ohnevorertvehnten erdlichen Artestatis durchzuschleiservienden, solchen Falls sollen die Eigenthümer des Niebes nachdem
Edicto vom den Decembr. 1711, § 2. dessen verligtig senn, und
uoch darzumit einer empsindlichen Leibes Strasse angeseben
tverden. Wie dem auch mit Schlachtung des gesaufsten Wiehes es ebener Gestalt zu halten/wieim Edicto vom zosten Octobr. 1716. verordnet/welches zu so viel mehrerer Beobachtung
hiebennachgedruckt, und das was darium vorzesschrieben worden, so lange die Seuche fortwahret, von denen Regierungen,
Arteges und Domainen Cammern, vornemlich aber von denen
Accise-und Steuer Bedienten, auch von denen Magistræten
in denen Städten jedes Orts, und insgemein von allen denen,

mek

welchen die Direction und Auflicht des Policen- Wefens an vertrauet ift, zur genauen Observang zu bringen ift.

TO

Bonder höchsten Nothwendigkeit/und vor die Conservation Sorgfattion Biehes das allerwichtigstes daß an Seiten derer Land, ge und geine Biehes das allerwichtigstes daß an Seiten derer Land, ge University Bathe

gung der Rathe dafür gesorget, und aller möglichster Aleiß angewendet Trande ber merbe damit ben benen Dorffern, gegen bie Zeit des augehenden benen Dorf Sommers, überall bequeme/ qute und tuchtige Erancien angeleget, benen Schulten es in Zeiten burch einen Umlauff ben Straffe angesaget, nachber durch die Crens-Ausreuter fleifige Visitationes, ob dem überall nachgekommen, angestellet, von Denselben gedachte Trance in Augenschein genommen/ wann Daranbin und ber etwas fehlen mochte/es erinnert, und ben dem Land Rath angemelbet, und falls auf beffen fernere wieberholte Ordre barunter bennoch nicht remediret, und die Trance ben Der zwenten Visitation nicht in behörigen untabelhafften Stand gefest worden zu ohnnachbleiblicher Bestraffung berer/ fo dar= unter negligent gewesen/von dem Land-Rath Des Crepses anbero berichtet/in soldher Absicht auch von demselben jedes Jahr, mit Ausgang des Aprils, ben allen und jeden Dorffern feines uns terhabenden Crenfes, specificiret werden folle, welche diefer beilfamen 2 Inordnung nachgelebet/ober welche fich barunter faumia erwiesen. Es ist dieses um so viel nothiger, da ben der in verschiedenen Jahren ber angehaltener Durre und hisigen Bitterung/ bas Dieb andenen meiften Deten groffen Mangel am Getrance gehabt und wennes nachher bazu gefommen, fich auf einmahl übernommen und dadurch wie ben Aufhanung des verrecten Viehes öffters bemerctet worben an Lunge und Leber

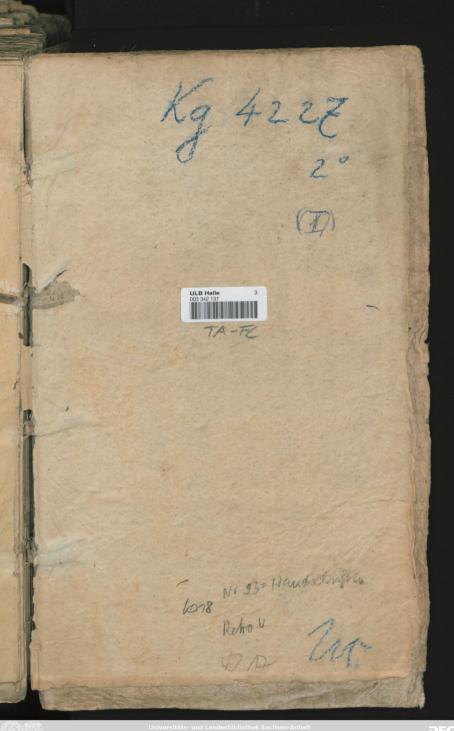
Damit nun vorstehender Inhalt diese gedrucken Patents zu jedermans Wissenschaft gebracht und überall gemein gemacht und zur genauen Observank gebracht werde; So wolden und beschlen offt allerhöchst gedachte Se. Kön. Majest. diermit in Gnadendaß soldes gehörigermassen publiciret/assigert, auf dem Lande, auch von denen Kitzern auf demen Kitchhöfen denen Gemeinden vorgelesn werden solle. Des zullhrkund haben Se. Königl. Majest. diese Edich höchst eigenhändig unterschrieben und mit Dero Königl. Instegel bekräftigen lassen, Sogelschen und geben Berlin, den 24. Decembr. 1720.

Schaben gelitten/ und baran crepiret.

Gr. Wilhelm.



Sclippenbach.







Erneuertes



Bey jest hier und da In neuen eingerissener

f-Seuche,

Und was vor

TIONES und Anstalten

Dagegen in

onigl. Sajestäf Idnigreich, insien und Sanden

machen und zu verfügen.

Sub Dato Berlin den 24ten Decembr. 1729.

MUSDEBUNG,

Gebruckt ben Christoph Salfelds Königl. Preuß. Regierungs. Buche brucker nachgelassenen Wittwe.